

# Informationen zur Lizenzierung von telc Prüfungszentren

## Informationen zur Lizenzierung von telc Prüfungszentren

Grundlage der institutionellen telc Lizenz ist ein Vertrag zwischen der telc gGmbH als Lizenzgeber und einem Prüfungszentrum als Lizenznehmer. Möchte eine Institution telc Prüfungszentrum werden, so bewirbt sie sich bei der telc gGmbH und durchläuft ein standardisiertes Lizenzverfahren.

### **Die Lizenzgeberin**

Die telc gGmbH entwickelt und vertreibt unter der Marke *telc – language tests* standardisierte und wissenschaftlich erprobte Sprachprüfungen, die sich am *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen* (GER) des Europarats ausrichten. Die telc gGmbH ist eine gemeinnützige Einrichtung, die sich die Förderung von Mehrsprachigkeit, eine standardisierte und vergleichbare Messung von Sprachkompetenz und die Verbreitung des kommunikativen Ansatzes beim Sprachenlernen zum Ziel gesetzt hat.

Die telc gGmbH vergibt Lizenzen an Institutionen, die vergleichbare Ziele verfolgen und berechtigt diese, telc Prüfungen zu organisieren und durchzuführen. Neben der institutionellen Lizenz vergibt die telc gGmbH auch personenbezogene Prüferlizenzen, die einzelne Lehrkräfte dazu berechtigt, als Prüferinnen und Prüfer für die Mündliche Prüfung bzw. als Bewerterinnen und Bewerter für den Schriftlichen Ausdruck eingesetzt zu werden. Die alleinige Entscheidung über die Vergabe von telc Lizenzen liegt bei der telc gGmbH. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Lizenz als Prüfungszentrum oder als Prüfer/Prüferin bzw. Bewerter/Bewerterin besteht nicht.

### **Die Lizenznehmer**

Lizenznehmer sind juristische Personen, in der Regel Volkshochschulen, private Sprachschulen, Akademien, Hochschulen und Universitäten sowie vergleichbare Institutionen der Erwachsenenbildung. Auch weiterführende und berufliche Schulen können die institutionelle Lizenz erwerben.

Mitglieder- oder Dachverbände können die institutionelle Lizenz auch als Gruppe erwerben. Der Verband nimmt als Prüfungsinstitution qualitätssichernde Aufgaben gegenüber den einzelnen Prüfungszentren wahr. Die institutionelle Lizenz für Verbände bedeutet nicht automatisch, dass alle Mitglieder auch als Prüfungszentrum fungieren dürfen. Welche Mitglieder bzw. Standorte Prüfungszentrum werden, wird vertraglich geregelt.

### **Umfang der institutionellen Lizenz**

- (1) Die institutionelle Lizenz gilt nur für den Lizenznehmer und ist nicht übertragbar.
- (2) Die institutionelle telc Lizenz berechtigt das lizenzierte Prüfungszentrum dazu, in eigener Verantwortung alle von der telc gGmbH angebotenen Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die institutionelle telc Lizenz ist standortbezogen. Der Prüfungsort darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Lizenzgebers an einen anderen Ort verlegt werden.
- (4) Die telc gGmbH bietet eine umfassende Dienstleistung an. Um eine gleichbleibend hohe Qualität und Zuverlässigkeit sicherzustellen, werden alle Prüfungen zentral durch die telc gGmbH ausgewertet. Ebenso stellt die telc gGmbH die Zertifikate für Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen aus und archiviert die Prüfungsergebnisse für einen Zeitraum von zehn Jahren.

- 
- (5) Die telc gGmbH unterstützt das Prüfungszentrum durch ein geeignetes Schulungsangebot bei der Prüferqualifizierung.
  - (6) Die Lizenz berechtigt und verpflichtet den Lizenznehmer, im Rahmen des jeweils gültigen telc Corporate Design mit dem telc Logo und der Bezeichnung „telc Prüfungszentrum“ (telc Examination Centre) an geeigneten Orten (z.B. Programmheft, Internetauftritt, Informationsmaterial) zu werben.
  - (7) Mit dem erstmaligen Erwerb der Lizenz erhält der Lizenznehmer eine Grundausstattung an Übungstests sowie Informations- und Werbematerialien zu den telc Prüfungen. Info- und Werbematerial kann kostenfrei beim Lizenzgeber nachbestellt werden.

### **Voraussetzungen für die Vergabe der institutionellen Lizenz**

Der Sprachkursbetrieb muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr laufen. Darüber hinaus gelten die folgenden Anforderungen:

- (1) **Räumliche Ausstattung:** Der Lizenznehmer muss über Räumlichkeiten verfügen, die den Vorgaben der telc Prüfungsordnung entsprechen. Insbesondere erfordert dies
  - a. für die Schriftliche Prüfung: ausreichend große Räume und geeignete Tische, so dass zwischen den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden kann, ausgestattet mit einer Wanduhr,
  - b. für die Mündliche Prüfung: einen Warteraum, einen Vorbereitungsraum, und den Prüfungsraum selbst,
  - c. für die sichere Verwahrung von Prüfungsunterlagen: ein zu regulären Anlieferungszeiten besetztes Büro mit einem abschließbaren Schrank oder Safe.
- (2) **Technische Ausstattung:** Der Lizenznehmer muss über ein zentrales Büro verfügen, das mit Telefon und Internetzugang ausgestattet ist. Räume, in denen Prüfungen stattfinden sollen, müssen mit einem CD-Abspielgerät und der Raumgröße angemessenen Lautsprechern ausgestattet sein.
- (3) **Personelle Ausstattung:**
  - a. Der Lizenznehmer muss eine prüfungsverantwortliche Person benennen, deren Erreichbarkeit zu Bürozeiten gegeben ist und die mit den prüfungsspezifischen Organisationshinweisen sowie den telc AGB und der Prüfungsordnung vertraut ist.
  - b. Die unterrichtenden Lehrkräfte müssen über eine einschlägige Qualifikation, mehrjährige Erfahrung in der Erteilung von Sprachunterricht sowie gute Kenntnisse des GER und des kommunikativen Ansatzes verfügen.
- (4) **Sprachkursangebot:** Damit die Kursteilnehmer hinreichend auf die telc Prüfungen vorbereitet werden können, muss sich der Sprachunterricht am GER ausrichten und einen kommunikativen Ansatz verfolgen.
- (5) **Entlohnung der Lehrkräfte:** Um sicherzustellen, dass eine angemessene Unterrichtsqualität geboten werden kann, muss sich die Entlohnung mindestens am Durchschnittslohn für Sprachkursleitende orientieren.
- (6) **Internetauftritt:** Damit Interessierte das Sprachkursangebot und im Falle einer Lizenzierung Informationen zu telc Prüfungen leicht auffinden können, muss der Lizenznehmer über einen übersichtlichen und aussagekräftigen Internetauftritt verfügen.

## **Pflichten des Lizenznehmers**

- (1) Die institutionelle Lizenz verpflichtet den Lizenznehmer zur Einhaltung der jeweils gültigen Prüfungsordnung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der telc gGmbH sowie der jeweiligen prüfungsspezifischen Durchführungsbestimmungen.
- (2) Der oder die Prüfungsverantwortliche informiert sich regelmäßig über alle Aspekte der Prüfungsdurchführung, übernimmt die Verantwortung für die Prüfungssicherheit und Prüfungsdurchführung und steht der telc gGmbH als Ansprechperson zur Verfügung.
- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der von der telc gGmbH in der Prüfungsordnung festgelegten Richtlinien für die Qualifikation der Prüfungsverantwortlichen sowie der Prüferinnen und Prüfer.

## **Lizenzgebühr und Prüfungsentgelte**

- (1) Für die Erteilung der Lizenz erhebt die telc gGmbH eine jährliche Grundgebühr. Für Mitglieder- oder Dachverbände, die eine Gruppenlizenz beantragen, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (2) Die telc gGmbH berechnet pro Prüfungsteilnehmer ein in der jeweils aktuellen Preisliste festgelegtes Prüfungsentgelt. Dieses umfasst die Meldegebühr, Prüfungsunterlagen, Versandkosten, Auswertung, das Erstellen der Zertifikate und die Archivierung der Prüfungsergebnisse.
- (3) Für zusätzliche Services (z.B. Nachmeldung von Teilnehmern, Bewertung des Schriftlichen Aufgabenteils, Erstellung von Duplikaten) werden zusätzliche Gebühren berechnet, die ebenfalls in der jeweils aktuellen Preisliste aufgeführt werden.
- (4) Bestimmungen zum Prüfungsendpreis für die Teilnehmenden werden ggf. im Lizenzvertrag vereinbart.

## **Entziehen oder Kündigen der Lizenz**

- (1) Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten bzw. in der Prüfungsordnung festgelegten Bestimmungen ist die telc gGmbH berechtigt, die Lizenz zu entziehen.
- (2) Fristen für die ordentliche Kündigung der Lizenz beider Seiten werden im Lizenzvertrag festgelegt.